

Green Claims Richtlinie und grüne Öffentliche Beschaffung: Stärkung vertrauenswürdiger, offiziell anerkannter Umweltzeichen¹

Für die neue Wahlperiode des Europäischen Parlaments ist es von entscheidender Bedeutung, die grüne Transformation weiter voranzutreiben und die Kohärenz zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften im Green Deal sicherzustellen, um Rechtssicherheit für Verbraucher:innen und Unternehmen zu gewährleisten.

Offiziell anerkannte Umweltzeichen nach ISO 14024 Typ I wie das EU-Umweltzeichen, der Nordische Schwan, der deutsche Blaue Engel, das Österreichische Umweltzeichen und das niederländische Milieukeur können alle eine wichtige Rolle bei der grünen Wende spielen. Es wurden erhebliche Fortschritte bei der Unterstützung von Konsument:innen und Einkäufer:innen bei der Auswahl umweltfreundlicher Produkte und der Bekämpfung von Greenwashing erzielt. Jetzt besteht die Chance, die öffentliche Beschaffung umweltfreundlicher zu gestalten und ihr volles Potential auszuschöpfen.

Die EU Gesetzgebung sollte dieses Potential untermauern und um dies zu erreichen, ist Kohärenz im gesamten Rechtsrahmen von entscheidender Bedeutung. Offiziell anerkannte Umweltzeichen nach ISO 14014 Typ I haben sich als wirksame Instrumente zum Nachweis von Umweltfreundlichkeit erwiesen. Die Gesetzgebung muss kohärent sein und den Status dieser Umweltzeichen unterstützen. Dadurch wird es für alle Parteien, die diese Umweltzeichen nutzen, einfacher, ohne unnötige Belastungen und Anforderungen zu einer umweltfreundlicheren EU beizutragen, und die Begeisterung der Vorreiter für den grünen Wandel bleibt so erhalten.

Green Claims Richtlinie und der Kampf gegen Greenwashing: Umweltzeichen bieten eine aussagekräftige Dokumentation und weisen eine hervorragende Umweltleistung nach

Die Green Claims-Richtlinie sollte im Einklang mit der kürzlich verabschiedeten Richtlinie „Empowering Consumers for the Green Transition“² stehen und die besondere Rolle hervorheben, die offiziell anerkannte Umweltzeichen nach ISO Typ I spielen. In der Richtlinie „Empowering Consumers for the Green Transition“ heißt es, dass offiziell anerkannte Umweltzeichen nach ISO 14024 Typ I eine *„hervorragende Umweltleistung belegen, das Vertrauen der Verbraucher:innen in diese Aussagen sicherstellen und Unternehmen eine faire und effiziente Möglichkeit bieten, ihren Wettbewerb zu verbessern“*.

Zu Beginn der Trilogverhandlungen über die Green Claims-Richtlinie hoffen wir, dass die Richtlinie Folgendes klarstellt:

- Offiziell anerkannte Umweltzeichen nach ISO 14024 Typ I sollten gemäß Artikel 10 von der Überprüfung ausgenommen werden, da sie bereits der nationalen/regionalen Gesetzgebung/Verwaltung unterliegen und über ein robustes

¹ Hinweis: [es gilt die EN Originalfassung](#) (Übersetzung/Anmerkungen: Gerhard Stimmeder-Kienesberger)

² Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, s. Änderungen bzw. Erwägungsgründe

und unabhängiges System zur Entwicklung und Aktualisierung ihrer Kriterien verfügen und eine unabhängige Zertifizierung durch Dritte umfassen.

Wir unterstützen daher den Vorschlag des Rates zu Artikel 8, Absatz 6a:

„Nationale oder regionale Umweltzeichensysteme nach EN ISO 140124 Typ I, die in den Mitgliedstaaten offiziell anerkannt sind, sind von der Überprüfung gemäß Artikel 10 ausgenommen, sofern sie den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Die Mitgliedstaaten richten Verfahren für die offizielle Anerkennung solcher Systeme ein. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über solche offiziell anerkannten Umweltzeichensysteme gemäß EN ISO 14024 Typ I, die von dieser Ausnahme profitieren können. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission, falls solche Systeme aufgrund der oben genannten Kriterien nicht mehr anerkannt werden“.

- Unternehmen, die über eine Lizenz für lebenszyklusbasierte Multikriterien-Umweltzeichen verfügen, die gemäß der Richtlinie genehmigt wurden, sollten ihre Umweltaussagen nicht weiter belegen müssen, da diese Umweltzeichen bereits eine belastbare Dokumentation bieten.

Auf dem Weg zu einer neuen, umweltfreundlicheren Richtlinie für das öffentliche Beschaffungswesen durch einfachere Verwendung von Umweltzeichen

Die öffentlichen Märkte der EU haben einen Umsatz von rund 2 Billionen Euro und machen 14 Prozent des BIP der EU aus. Die öffentliche Auftragsvergabe in der EU unterliegt der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe aus dem Jahr 2014. Allzu oft ist der niedrigste Preis immer noch das Leitprinzip, stellt der Europäische Rechnungshof in einem neuen Bericht fest³. Dadurch entsteht eine Kluft zwischen den Ambitionen des Green Deals, den öffentlichen Erwartungen der Mitgliedstaaten⁴ und den Regeln, die das öffentliche Beschaffungswesen im Tagesgeschäft regeln.

Diese Richtlinie zielte darauf ab, grüne Ambitionen in die öffentliche Auftragsvergabe zu integrieren, indem sie die Verwendung bestimmter Gütezeichen wie des EU-Umweltzeichens und anderer Umweltzeichen des Typ I erlaubt. Allerdings wurde das Ziel der EU, eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung zu fördern, insbesondere aufgrund der Einschränkungen bei der Verwendung von Umweltzeichen nur teilweise erreicht. Die Hauptfragen betreffen die Auslegung von Art. 43 (1a) „Kennzeichnungsanforderungen betreffen nur Kriterien, die mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen...“. Hier sind 2 Beispiele dafür, welche Einschränkungen dies für die grüne öffentliche Beschaffung mit sich bringt:

- Es ist nicht möglich, allgemeine Anforderungen an die Unternehmenspolitik, wie zum Beispiel das Umweltmanagementsystem (UMS), oder Anforderungen an den Energieverbrauch in der Fabrik im Allgemeinen festzulegen, da diese nicht mit dem Vertragsgegenstand verknüpft sind.

³ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 28/2023: Public procurement in the EU Less competition for contracts awarded for works, goods and services in the 10 years up to 2021; Anm. d. Übersetzers: insbes. siehe Seiten 5, 30, 37, 48
https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2023-28/SR-2023-28_EN.pdf

⁴ Anm. des Übersetzers: Gemeint ist wohl insbes. die oft (zu) hohen expliziten Erwartungen an das grüne Beschaffungswesen - per se - Klima- und Umweltziele in den MS rasch umzusetzen, siehe dazu auch den OECD Bericht 2022 und seine Empfehlungen.
https://www.oecd.org/en/publications/harnessing-public-procurement-for-the-green-transition_e551f448-en/full-report.html

- Es ist (zumindest in einigen Mitgliedstaaten) nicht möglich, Anforderungen zu sozialen Themen wie Arbeitsbedingungen festzulegen, da diese nicht direkt mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängen.

Es ist für den öffentlichen Auftragnehmer und den Bieter kontraintuitiv und belastend, oben genannte Fragen nicht durch Labels zuzulassen⁵ (dh. in weiterer Folge den oben genannten Fragestellungen nicht durch Labels nachkommen zu können). Beide Seiten sind gezwungen, unnötig viel Zeit und Ressourcen für ein alternatives Verfahren aufzuwenden, anstatt sich auf die externen Prüfer:Innen der ISO 14021 Typ I-Umweltzeichen verlassen zu können.

Die Verringerung dieser Lücke bei der grünen öffentlichen Beschaffung ist von entscheidender Bedeutung, damit die öffentliche Beschaffung zum ökologischen Wandel der EU beitragen kann. Die Verwendung offiziell anerkannter Umweltzeichen nach ISO 14024 Typ I könnte eine herausragende Rolle bei der Umsetzung einer umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung mit weniger bürokratischem Aufwand spielen.

Daher unterstützen wir voll und ganz die Ambitionen der gewählten Kommissionspräsidentin die Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen zu überarbeiten. Wir schlagen vor, dass die Verwendung offiziell anerkannter Umweltzeichen nach ISO 14024 Typ I im öffentlichen Beschaffungswesen erleichtert werden sollte, indem offiziell anerkannte Umweltzeichen nach ISO 14024 Typ I explizit und ohne weitere Einschränkungen einbezogen werden. Darüber hinaus empfehlen wir die Streichung von Art. 43 (1a) in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Um grüne Ambitionen zu erreichen, müssen die Regeln einfach einzuhalten sein.

Die Autor:innen dieses Papiers repräsentieren die wichtigsten offiziell anerkannten ISO 14021 Typ I – Umweltzeichen in Europa – den deutschen Blauen Engel, den Nordischen Schwan, das österreichische Umweltzeichen und das niederländische Milieukeur. Die offiziell anerkannten Umweltzeichen ISO 14024 Typ I verfügen über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Umweltkennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen und zertifizieren insgesamt rund 80.000 Produkte von 4.700 Unternehmen. Offiziell anerkannte Umweltzeichen nach ISO 14024 Typ I genießen einen hohen Bekanntheitsgrad bei Verbraucher:innen und Beamt:innen des öffentlichen Beschaffungswesens. ISO 14024 Typ I gewährleistet eine Multi-Umwelt- und eine Lebenszyklusperspektive sowie Kontrollmechanismen durch einen unabhängigen Dritten unter der Verantwortung der Umweltzeichenorganisation. Umweltzeichen nach ISO Typ I bieten Orientierung für die Produktentwicklung von Unternehmen. Sie erleichtern es unseren öffentlichen Beschaffern ehrgeizige, aber realistische Einkaufsanforderungen sowie angemessene und faire Standards festzulegen.

⁵ Anm. des Übersetzers: es ist äußerst schwer, den oben genannten Fragestellungen nicht durch (eigens dafür ja geschaffene oder in diese Richtung hin ergänzte) Labels rasch und verhältnismäßig, dh. unbürokratisch nachkommen zu können. Die komplexe Rechtslage kommt insbesondere im eigenen Nordischen Positionspapier zum Ausdruck.